

Umbruch und Durchbruch bewundert werden möchten; ohne eigentliche Polemik spricht der Verfasser darüber besonders in den Kapiteln „Organische Entwicklung“, „Der liturgisch-sakramentale Weg“ und „Der aszetische Weg“, S. 220 f. Die Sprache des Werkes stimmt mit dem modernen Lebensgefühle überein und wahrt doch zugleich die Treue zur geschliffenen Klarheit der Scholastik. Jede Förderung dieses Werkes ist zugleich Mitarbeit an den Grundsätzen unseres hochwürdigsten Episkopates über die liturgische Bewegung sowie ein Liebesdienst für die Verehrung Unserer Lieben Frau. Gottes Segen walte auch ferner über ihm!

Heiligenkreuz.

Prof. P. Matthäus Kurz.

Jugendmoral. Von Ludwig Mendigal. Deutsch von Anton Meli. Ausstattung von Friedrich Kremer. (164.) Einsiedeln-Köln 1936, Benziger u. Co. Kart. Fr. 2.95, M. 2.45; Ganzleinen Fr. 3.95, M. 3.30.

Im Inhalt bietet dieses Büchlein eine für die heutige Jugend berechnete wohlgedachte Auslese aus der überlieferten Sittenlehre, aber nach einem in der Literatur durchaus neuen, durch lange Erfahrung erprobten Verfahren. In der Reihenfolge des Katechismus (Gebote Gottes, der Kirche, Hauptsünden, Tugenden) wird zunächst die katholische Lehre kurz und klar zusammengefaßt. Dann werden sorgsam ausgewählte Beispiele verschiedenen Verhaltens aus dem Leben von heute anschaulich dargestellt und zur Prüfung vorgelegt, ohne daß die entsprechende Lösung beigefügt wird. Diese sollen die Schüler selbst an der Hand des Büchleins und unter weiser Führung ihrer Lehrer finden. So soll die Jugend zum eigenen Nachdenken und selbständigen Urteil in den sittlichen Fragen des Lebens erzogen werden. Das Büchlein empfiehlt sich daher in besonderer Weise für jede Art Fortbildungsunterricht.

Göstling-Ybbs.

Dr Alois Schrattenholzer.

Die allgemeinen Fastendispensen in den jeweils bayrischen Gebieten seit dem Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes. Von Dr Dominikus Lindner. (Münchener Studien zur historischen Theologie. Heft 13.) (XIV u. 211.) München 1935, Kösel u. Pustet. Geh. M. 5.—.

Die mit soviel beharrlicher Arbeit durchgeföhrte Untersuchung des Freisinger Gelehrten ist eine beachtliche Beisteuer zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes, die von Stiegler angefangen und von Brys und anderen ergänzt wurde. Der Beginn der Untersuchung mit dem ausgehenden Mittelalter ist durch das Thema gegeben, weil allgemeine Fastendispensen vorher so gut wie unbekannt waren. Die wegen des territorial beschränkten Gebietes auf den ersten Blick nur für Bayern von Interesse erscheinende Abhandlung enthüllt sich bald von weit größerer Bedeutung. Denn mag auch die Behandlung dieser Frage für die Gesamtkirche einem einzelnen wohl unmöglich sein, weil diese Dispensen im wesentlichen Sache der einzelnen Diözesen waren, so erlaubt doch die Zusammenfassung aller ehemaligen bayrischen Bistümer nicht nur eine quellenmäßig lückenlose Darstellung, sondern es ist auch mancher Parallelschluß auf wenigstens die anderen deutschen Gebiete erlaubt, was dadurch an Bedeutung gewinnt, daß die bayrischen Bischöfe jeder Zeit in den allgemeinen Dispensen als Schrittmacher erscheinen.

Es sind vor allem zwei Fragen, die sich durch die ganze Untersuchung ziehen. Einmal ist es die Aufzeigung der durch die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sich anbahnenden Milderung der strengen mittelalterlichen Fastendisziplin, was „fast ausschließlich eine Geschichte der Dispensen im Abstinenzgebot“ ist, während die eigentliche Fastenpflicht im wesentlichen erhalten blieb. Der Einfluß fasteneindlicher Strömungen (Reformation, Aufklärung) wird mit wohl zutreffender Mäßigung gewürdigt. Von — jedenfalls juristisch — noch größerem Interesse ist die klare Durchführung der anderen Linie, nämlich die Darlegung über die jeweilige Auffassung und Handhabung der bischöflichen Dispensvollmachten in dieser Materie, der Versuch einer Begründung für die Handhabung allgemeiner Dispensen, sei es durch eine stillschweigende oder präsumierte Erlaubnis des Heiligen Stuhles, sei es auf Grund der potestas ordinaria — welch letztere Begründung vor allem durch den Episkopanismus (Hontheim) gegenüber Rom scharf herausgestellt wurde — sei es auf Grund von Quinquennalfakultäten oder des Gewohnheitsrechtes, bis dann erst in neuerer Zeit seit dem Vaticanum die im Cod. jur. can. festgelegte Handhabung einer lex generalis sich durchsetzte. Vor allem die immer wieder klar herausgestellten geistigen Strömungen innerhalb der Kirche, das vielfach berührte Verhältnis zur staatlichen Gewalt, nicht zuletzt die immer wieder angeführten Meinungen der jeweils führenden Kanonisten und Moraltheologen sichern dem Buch Interesse und geben ihm auch einen Wert weit über den Kreis des Kirchenrechtes hinaus und lassen es vor allem auch als wertvollen Beitrag zur Geschichte der Moraltheologie erscheinen.

Hennef II/Sieg.

P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.

Gott will es! Zur sozialen Gerechtigkeit. Von Dr. theol. et phil. Paul Rusch. Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia“. Kl. 8° (154). Kart. S. 4,20, M. 2,50.

Ein wahres Volksbuch, das sich zur allgemeinen Verbreitung bestens empfiehlt. Ein guter Kenner der tatsächlich herrschenden Verhältnisse in der Wirtschaft, sowie der sittlichen Grundsätze, nach der sie zu ordnen ist, und zugleich ein warmer Freund des leidbeschwerden Volkes spricht hier von der Sozialen Frage und ihrer Lösung. Er will das wesentliche Gedankengut des sozialen Rundschreibens des Papstes nicht im gedankenschwernen, verwickelten Aufbau des Originals, sondern in einfacher, leichtverständlicher Form, aber doch systematisch geordnet, wiedergeben und zur rettenden Tat auffordern. So spricht er von der schweren Wirtschafts- und der daraus entspringenden seelischen Not des bedrängten Volkes, von den Ursachen, die dazu geführt haben, den Irrgängen der Wirtschaft, die einer falschen geistigen Einstellung entsprungen waren, von dem verfehlten Lösungsversuch des Sozialismus, wie von der richtig verstandenen und geordneten Gemeinschaft, die unter den Menschen und ihren Gütern herrschen soll, die allein die Übel ausheilen kann, von den Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben, vor allem vom Recht auf Arbeit, auf zureichenden Lohn und entsprechendes Eigentum und der Dienstpflicht, die auf allem Eigentum ruht. Zur geordneten Durchführung und Verwirklichung all dieser Rechte und Pflichten aber bedarf es einer neuen berufsständisch geordneten und von sozialer Gesinnung getragenen Wirtschaft. Nur eine solche Wirtschaft kann uns zum Ziele führen und eine bessere Zukunft bringen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.